

63. 1. Bedeutet „in Gebrauch nehmen“ i. S. der W.D. gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern v. 20. Oktober 1932 (RGBl. I S. 496) nur den Beginn des Gebrauchs?

2. In welchem Verhältnis steht das Vergehen des unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs zu der während des Gebrauchs begangenen fahrlässigen Tötung (§ 222 Abs. 2 StGB.) und zu der Führerflucht (§ 22 KraftfahzG.)?

II. Straffenat. Ur. v. 7. Juni 1934 g. R. 2 D 461/34.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Die angefochtene Entscheidung enthält nur insofern einen Rechtsirrtum, als das LG. angenommen hat, die drei Straftaten trafen

sachlich zusammen. Das Vergehen der unbefugten Ingebrauchnahme eines Kraftfahrzeugs war zwar in dem Augenblick vollendet, in dem der Angeklagte, um ihn zum Fahren zu benutzen, den Kraftwagen des R. in Betrieb gesetzt, den Motor in Gang gebracht hatte. Damit war es aber nicht zugleich beendet. Die Straftat dauerte so lange fort, als der unbefugte Gebrauch stattfand. Aus dem Wortlaut des § 1 der W.D. gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern v. 20. Oktober 1932 (RGBl. I S. 496) darf nicht das Gegenteil geschlossen werden. Der Ausdruck „in Gebrauch nimmt“ will nicht nur den Beginn des Gebrauchs, sondern die ganze Gebrauchsanmaßung bezeichnen (vgl. auch RGSt. Bd. 8 S. 269 zum § 290 StGB., in dem der Ausdruck „in Gebrauch nehmen“ ebenfalls verwendet ist).

Dieses Vergehen traf sowohl mit dem Vergehen der fahrlässigen Tötung als auch mit dem der Führerflucht (§ 22 Abs. 1 KraftfahzG.) zeitlich zusammen. Während des unbefugten Gebrauchs des fremden Kraftwagens hat sich der Angeklagte zuerst der fahrlässigen Tötung und dann der Führerflucht schuldig gemacht. Die für den Todeserfolg ursächliche Fahrlässigkeit bestand darin, daß er sich, übermüdet und nachdem er geistige Getränke in nicht unerheblicher Menge zu sich genommen hatte, ans Steuer setzte und es bediente. Sie dauerte so lange fort, bis er mit dem Radfahrer G. zusammenstieß, der durch den Unfall das Leben einbüßte. Im Fahren mit dem Kraftwagen bestand daher sowohl das fahrlässige Verhalten, das den Tod eines Menschen zur Folge hatte, als auch das unbefugte Gebrauchen. Durch das Gebrauchen wurde der Tod verursacht. Diese Sachlage schloß ein sachliches Zusammentreffen (§ 74 StGB.) zwischen den beiden Vergehen aus.

Sachliches Zusammentreffen könnte in Frage kommen, wenn sich der Angeklagte ausgeruht und nüchtern ans Steuer gesetzt und wenn seine Fahrlässigkeit nur darin bestanden hätte, daß er bei der späteren Begegnung mit dem Radfahrer durch Unvorsichtigkeit den Zusammenstoß verursacht hätte. Denn in diesem Falle hätte die Fahrlässigkeit nicht in dem Gebrauchen des Kraftwagens zum Fahren bestanden, sondern in einem bestimmten Verhalten im Verlaufe der Fahrt.

Bei Ergründung des richtigen Verhältnisses der beiden Straftaten ist weiter zu beachten, daß die fahrlässige Tötung nach § 222 Abs. 2 StGB. mit schwererer Strafe bedroht ist als die unbefugte

Ingebrauchnahme eines Kraftfahrzeuges, und daß diese nur dann bestraft wird, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Diese nur bedingte („subsidiäre“) Geltung hat hier aber nicht das Ausschneiden des § 1 der W.D. v. 20. Oktober 1932 zur Folge. Denn unter Tat im Sinne des § 1 Abs. 1 der W.D. ist nicht jede mit der Ingebrauchnahme zusammenfallende Straftat, sondern nur eine solche zu verstehen, die selbst ein Ingebrauchnehmen ist. Dazu gehört vor allem die Wegnahme des Kraftfahrzeugs. Liegt darin z. B. ein Diebstahl, so greift die Diebstahlsstrafe Platz, und das unbefugte Ingebrauchnehmen als solches scheidet als gesetlicher Tatbestand aus. Der Tatbestand der fahrlässigen Tötung enthält aber kein Merkmal des Ingebrauchnehmens oder der Wegnahme. Die beiden Vergehen trafen daher Tateinheitlich zusammen (§ 73 StGB.; vgl. RGSt. Bd. 9 S. 261).

Das selbe gilt von dem Verhältnis des Vergehens nach § 1 der W.D. zu dem der Führerflucht. Auch dieses Vergehen bestand, wie das Gebrauchen, im Fahren, nur verbunden mit dem Vorsatz des Täters, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person zu entziehen.

Die fahrlässige Tötung und die Führerflucht sind zwar, für sich allein betrachtet, unter sich getrennte Straftaten, zu keinem Teile durch dieselbe Handlung verbunden. Wenn sie allein in Frage kämen, würden sie sachlich zusammentreffen. Aber dadurch, daß jede dieser beiden Straftaten mit demselben Vergehen des unbefugten Gebrauchs zusammentrifft, verlieren sie auch im Verhältnis zueinander ihre Selbständigkeit. Alle drei Vergehen stehen somit in Tateinheit (RGSt. Bd. 56 S. 329, Bd. 60 S. 241, Bd. 62 S. 427, 429, Bd. 66 S. 117, 120 und 221). Demnach hätte nur eine Strafe festgesetzt werden dürfen, die dem Gesetz zu entnehmen gewesen wäre, daß die schwerste Strafe androht, also dem § 222 Abs. 2 StGB.

Der Rechtsverstoß nötigt indessen nicht zur Aufhebung des ganzen Urteils, sondern nur des Strafausspruchs. Der Schuldspruch kann von hier aus berichtigt werden.